



Gedancken

von der

1757.

Verbesserung des Justizwesens

welche

der Anzeige seiner

Sommer-Vorlesungen

voraussetze

Walter Vincent Wiese

der Rechten Doctor.



Kostock,

Gedruckt bey Johann Jacob Adler, Herzogl. Hof- und Academ. Buchdrucker.

1757.





Ja! Ja Proceße müßen seyn!
Besetzt sie wären nicht auf Erden,
Wie könt alsdenn das Mein und Dein
Bestimmet und entchieden werden?
Das Streiten lehrt uns die Natur.
Drum Bruder, recht und streite nur;
Du siehst, man will dich übertäuben;
Doch gib nicht nach, setz alles auf,
Und laß dem Handel seinen Lauf.
Denn Recht muß doch Recht bleiben.

Gellert.



Da wegen den engen Grenzen des menschlichen Verstandes auch dem weisesten Gesetzgeber unmöglich ist, alle Fälle, so sich unter denen Unterthanen zutragen können, in denen Gesetzen zu bestimmen; dahingegen es eine ungestützte Wahrheit ist, daß der geringste Umstand die Sache und das der Sache wegen vorgeschriebenes Recht verändere; so wird ein jeder von selbst urtheilen können, daß Rechtshandel nicht zu vermeiden sind. Denn es sind entweder in denen Gesetzen nicht bestimmte Fälle, worüber sich Partheyen streiten; oder

oder sie vermeynen auch, wegen einen veränderten Umstand, das auf den vorsehenden Fall sonst geltende Recht ungültig zu machen; oder sie sind wegen den Verstand eines Gesetzes und desselben Anwendung un eins. Alles dieses giebet auch bey den sonst vollkommenen Gesetzen zu Streitigkeiten unter den Unterthanen unvermeidlichen Anlaß. Daher dann auch ein Regent sich umsonst bemühen wird, wenn er allein durch Hebung der trefflichsten Gesetze denen häufigen und langwierigen Proceßen Einhalt zu thun gedencket. Zwar würden sothane mannigfaltige Rechtshändel, welche wegen denen in einem Lande angenommenen fremden Gesetzen, und über deren Geltungs Kraft und Vorrang vor Zeiten entstanden, jezo bey einen neuen und vollkommenen Landrecht nicht mehr Platz finden können. Dahingegen würde doch der menschliche Wiß Raum und Gelegenheit genug haben, sowohl über den Verstand als auch der Anwendung eines solchen neuen Gesetzes viele und langdauernde Proceße zu erregen: und werden demnach auch die besten Gesetze den starcken Lauf der Rechtshändel allein nicht aufheben, sondern sie werden nach wie vor unvermeidlich seyn.

Aus dieser Nothwendigkeit der Rechtshändel folget die Nothwendigkeit einer Justizverwaltung. Sie läset sich als ein die innerliche Ruhe des Staats beförderndes Mittel unmittelbar aus dem Begriff eines Staats herleiten. Hieran hindert nicht, daß wir in unsern teutschen Geschichtsbüchern vieles von denen Faust-Rechtzeiten, allwo ein jeder sich selber Recht verschaffere, aufgezeichnet finden. Denn diese haben nicht so sehr einer fehlenden, als einem übel eingerichteten Justizwesen ihren Ursprung und Fortgang zu danken. Bey den Höfen derer öfters abwesenden, und im Reich herum reisenden Kayser (1), und bey denen durch die Gegenkayser erregten Unruhen, konte unmöglich eine gute Justiz verwaltet werden. Das Daseyn eines Justizwesens kan einen Unterthan bey dem Seinigen nicht hinlänglich schützen, sondern es wird eine gute Einrichtung desselben

(1) Wie sehr das Herumziehen der Kayser das Justizwesen verschlimmert, kan man an dem Beyspiel des Abts von Nieder-Allnach in Bayern bemerken, welches in *Sunds metropol*, Salisb. Tom. 2. pag. 30. angeführt wird, allwo der Abt sehr klüglich erzehlet, wie er *curiam Philippi multis impensis insequendo*, und hernach *Ortonem IV. longo itinere et impensis fatigatus* erst in Alexandrien angetroffen habe, um seine Klage über die Bedrängungen verschiedener Grafen anzubringen. *N. L. C. D.* im Grundriß der Staatsveränderungen des teutschen Reichs pag. 205.

selben erfordert. Und dieses ist es, worauf die weisesten Regenten einen ihrer hauptsächlichsten Augenmercken gerichtet, um die innerliche Wohlfarth ihres Staats auf einen dauerhaften Fuß zu setzen. Er. jetzt regierenden Königl. Majestät von Preußen hätten Kaum von ihren in Gott ruhenden Herrn Vater einen Staat geerbet, dessen gute Einrichtung bereits andern zum Muster diene, als Allerhöchst-dieselben nach erst festgesetzten äußerlichen Sicherheit ihrer Unterthanen, derselben innerliche Sicherheit, durch Einführung einer ganz neuen Proceßart zu befördern sich angetragen seyn ließen. Mehrere ähnliche Beyspiele anzuführen, verhindert der Raum dieses Blattes; und gebietet, mich zur vorgesezten Entwerffung nachfolgender uns vorgreiflichen Gedancken von der Verbesserung des Justizwesens selbst zu wenden.

Der Herr Canzler von **WESTPHALEN** giebet in seinen Comm. de origine et medela corruptae jurisprudentiae §. LVI. pag. 148. seqq. als das erste und beste Mittel an die Hand, daß man vor allen Dingen auf die Verbesserung und Gewißmachung der Gesetze Bedacht seyn müsse, ehe man das Justiz- und Proceßwesen verbessern könne. So gut ich auch diesen Vorschlag selbst halte, so glaube ich doch nicht, und habe bereits im vorhergehenden die Ursach davon angegeben, daß dadurch dem eingerissenen Uebel der vielen und langwierigen Processen allein wird zu steuren seyn, sondern daß man um Erlangung dieses Endzweckes noch überdem auf ein anderes Mittel bedacht seyn müsse. Dieses wird wohl nicht besser als darin anzutreffen seyn, daß man sich bemühe, denjenigen, welche an langwierigen Rechtshändeln Ursach sind und ihren Nutzen darin finden, die Kürze der Prozesse beliebt und angenehm, den Dauer hingegen eckelhaft und verdrießlich zu machen. Als Hauptpersonen welche die Rechtshändel in die Länge zu spielen pflegen, sind fürnehmlich die Advocaten zu halten. Da diesen alles nach der Zeit oder Vogenweß bezahlt wird: so giebet ihnen die fast jedem Menschen angebohrne Geldbegierde zur Verlängerung der ihnen anvertrauten Sachen Anlaß, und wird ihnen der lange Dauer ihrer Rechtssachen angenehm. Um nun solches zu verhindern, und denen Advocaten hingegentheils einen langdauernden Proceß eckelhaft und verdrießlich zu machen, ist meines wernigen Erachtens kein anderer Weg übrig, als daß einem jeden Gerichte eine gewisse nöthige Anzahl Advocaten zugeordnet, denenselben gleich

gleich denen Richtern hinlängliche Besoldungen gereicht; und sie in
besondern Eyd und Pflicht genommen werden, die zu ihnen sich wen-
dende oder ihnen angewiesene Clienten nach Gewissen zu verthei-
digen, deren Streitsachen nicht unnöthiger Weise aufzuhalten noch
zu verlängern, dagegen weder Beschenck noch Gaben zu nehmen.
In der zu verfassenden Gerichtsordnung müste die Straffe der
Wiedervergeltung, Absetzung und anderer willkürlichen Abndung
denenjenigen zuerkant werden, welche aus Nachlässigkeit oder Un-
wissenheit ein Versehen zum Schaden der Parthey begingen, oder
auch die geringste Sporteln und Accidentien zu nehmen sich unter-
fangen wolten. Verfohnen, die unter sich in Streitigkeiten befangen,
müsten sich bey dem Praefidi oder Directori des Gerichts, wo der
Streit auszumachen, melden, und von demselben gewärtigen, daß
er ihnen die benöthigte Advocaten zuordne. Und dieses würde um so
nöthiger seyn, als sonst eine ziemliche Ungleichheit in Ansehung der
Wichtigkeit und Vielheit der Prozesse unter den Advocaten entstehen
mögte, und oft einige derselben die Clienten abweisen mögten,
vorbehütend, sie hätten bereits mit andern Sachen alle Hände voll
zuthun, als welches niemand besser als der Vorsizer des Gerichts
beurtheilen könte; fürnemlich wenn alle vorkommende Rechtsachen
von denjenigen Advocaten unterschrieben würden, welche darin
bedienet. Außer diesen müste gedachter Vorsizer des Gerichts eine
gleiche Aufsicht auf denen Handlungen derer seinem Gericht zuge-
stanten Advocaten zusehen, als ihm auf seine Gerichtsbeysizer ge-
büret. Wenn über jenen die Partheyen sich zu beschweren hätten,
müste er solchen Klagen abthelliche Masse geben können; falls aber
ein oder anderer Advocat seinen Pflichten kein Genüge leistete, so
hätte er solches gehörigen Orts zu berichten.

Beÿ solcher Einrichtung würde die in denen königlichen preus-
sischen Landen eingeführte kurze Proceßart, nach welcher ein jeder
Proceß durch drey Instanzen in einem Jahr ausgeführt und ge-
endiget seyn muß; am vortheilhaftigsten nachzuahmen seyn. Die
auch sonst bey dieser ertlichen Proceßart unvermeidliche Mis-
bräuche; daß man aus denen bey einem Proceß vorkommenden
mannigfaltigen Incident-Puncten besondere Prozesse formire,
sie durch alle drey Instanzen durchsetze und also weit über ein Jahr
die Hauptsache aufhalten köune, würden, wo nicht, sich ganz ver-
lieren, dennoch sehr selten werden.

Damit aber auch tüchtige Versöhnen sowohl zu denen Richtern, als zu Advocaten bestellt werden mögen, halte ich die königliche preussische Anordnung, daß die zu bestellende Gerichtsversöhnen von einem gewissen dazu niedergesetzten Collegio (2) examiniret werden, unumgänglich nöthig zu seyn, und daß solche auch auf Advocaten mit zu ziehen. Eben diesem Collegio müste auch aufzulegen, alle Justizbediente ohne Ausnahme zu bestellen, daß selbige ihren Pflichten ein Genüge leisten, Aufsicht zu haben, und bey überführten Verbrechen nach Würden zu bestraffen; wie dann obenerwähnter Bericht des Gerichts-Präsidents gleichfalls hieher geschehen müste. Ferner müste gedachtes Departement das Recht haben, sowohl überhaupt die Geseze des Landes zu verbessern und zu ändern, als auch besonders die Proceßordnungen in den vollkomsten Stand zu setzen. Der Aufenthalt dieses Collegii könte nicht süglicher als an dem Ort bestimmt werden, wo das Ober-Appellationsgericht befindlich, indem doch die meisten Sachen dahin per Appellationem gedenen würden, und bey oftmahliger Visitation sothanen Gerichts sowohl die Mängel der Geseze überhaupt, als auch dieses oder jenes Gerichts des Landes insbesondere würden erkannt werden können. Denen Klagen der Partheyen über die Richter oder Advocaten müste gedachtes Collegium ein geneigtes Gehör geben, wenn sie auch nur mündlich oder durch Briefe geschehen. Ein jeder der dazu verordneten Rätze müste gleichsam das Amt eines Fiscalis verwalten. Gewiß! bey solcher scharffen Aufsicht würde sich ein jeglicher scheuen, sich durch einige Uebertretung einer scharffen Ahndung ausgefeket zu sehen, und die Proceße würden nach möglichster Kürze abgethan werden, da ohnedem der lange Dauer einer Sache einen jeden Menschen Verdruß und Eckel erreget, wenn er keinen Vortheil sondern vielmehr Mühe und Arbeit dabey hat.

Neben diesen allen wäre nicht undienlich zu verordnen, daß in der ersten Instanz nichts weiter als die bloße Species facti angeführet, dieselbe in ungezweifelter Nichtigkeit gesehet, und darnach bloß ein Urtheil gesprochen werde, ohne die geringste An- und Ausführung der Rechte, als welche Festsetzung der Speciei facti nicht

(2) Hievon handelt der in denen Cameralwissenschaften berühmte Ködlich-Großbritt. und Churfürstl. Braunschweig. Berggrath und Oberpolicey-Commissarius von IVSTI in seiner Staatswirtschaft Tom. II S. 661. pag. 666.

nicht süglicher als durch mündliche Abhöring beyder Partheyen geschehen könnte. Weil nun hiernächst keine Parthey mit der Urtheil ersterer Instanz sich begnügen, sondern alle mögliche Wege versuchen werde, so würde es in der ersten Instanz wenig nützen, sein Recht weitläufig auszukramen, wodurch nur die Acten vergrößert, und durch Abschreiben derselben viele Zeit, Mühe und Kosten versplittert wird, wenn die Acten an die obere Instanz geschicket werden müssen. In der andern und dritten Instanz aber mag es erlaubt seyn, durch Anführung der Rechte zu zeigen, worin der Richter voriger Instanz übel gesprochen, und weswegen man zu appelliren genöthiget.

Da es ferner wieder alle vernünftige Cameral = Grundzüge freitet, daß man die Verschickung der Acten nach auswärtigen Richtern zulasset, indem dadurch das Geld recht umsonst aus dem Lande geschleppt wird, gleichsam als wäre das Land so arm an Rechtsgelehrten, daß man selbst die Sache nicht entscheiden könne: so hat auch hierin die königliche preussische Verordnung viel vorzügliches, und ist jedem wohl eingerichteten Staat zu empfehlen, daß keine Verschickung der Acten nach auswärtige Rechtsgelehrte verstatet, sondern statt dessen die Acten an ein anderes Juscollegium in eben demselben Lande versandt werden, wenn die Partheyen Bedenken tragen sollten, von dem ordentlichen Collegio wo die Sache anhängig, sprechen zu lassen, oder auch, daß man denen Partheyen freye Willkühr laße, ohne Ableistung eines Eydtes gegen dieses oder jenes Mitglied desselben Gerichtsstandes zu expiriren, da es sich sodann selbst zutragen wird, daß, wenn ein Collegium gut besetzt ist, man gegen alle etwas einzuwenden habe.

Allein bey allen diesen mögte man fragen, wo denn das Geld herzunehmen, womit die Advocaten besoldet werden sollen? Ich antworte, daß solches unter die nöthigsten Abgaben eines Staats gehöret, wozu die Unterthanen steuern müssen, wenn die, zur Befreyung derer zu dem großen Aufwande des Staats nöthigen Kosten, bestimmte Güter nicht hinreichen. Denn so wie man bereits den nöthigen Beytrag der Unterthanen zu Legationen, Fortificationen, und andern zur äußerlichen Sicherheit eines Staats abzzielenden Mitteln nicht mehr in Zweifel ziehet, so wird man auch ebendasselbe bey der Besoldung der Advocaten, als einem die innerliche Sicherheit befördernden Mittel nicht ableugnen können. Ein Unterthan bedarf.

bedarf gleiche Sicherheit sowohl gegen einen auswärtigen Feind, als gegen seinen Nachbarn und Mitbürgern, daß beyde ihn bey den seinigen lassen. Nachdem man also die Nothwendigkeit mir wird zustehen müssen, daß die Unterthanen zu diesen Kosten des Staats beyzutragen schuldig; so wird bey einer solchen anzufangenden Anordnung die Frage: Auf was Art solche Abgaben von denen Unterthanen zu fordern? leicht beantwortet werden können. Die unschädlichste Einhebung derer zu dem großen Aufwande des Staats gehörigen Kosten besteht darin, daß solche nicht selbst von dem Vermögen der Unterthanen, sondern von derselben Gewinnst geschehe. (3) Hieraus würde nun folgen, daß, wenn nemlich die zur äußerlichen Sicherheit des Staats erforderliche Kosten bereits auf eine solche gute Art eingehoben werden, man nur eine Vermehrung solcher Abgaben vorzunehmen habe. Geschiehet jenes aber nicht, so darf man nur auf die Art bedacht seyn, wie die zur innerlichen Sicherheit nöthige Kosten auf das beste von dem Gewinnst der Unterthanen eingehoben werden mögen. Es muß nemlich ein Handels- und Handwerksmann, die Künstler und Arbeitsleute mit eingeschloffen, nach der Größe und dem Eintrag ihres Gewerbes wöchentlich oder monatlich etwas gewisses dazu abgeben. Desgleichen müssen die Landbegüterten und Ackerleute einen gewissen Theil von denen aus Aeffern und Ländereyen entspringenden Einkünften beytragen. Hie bey würden viele mit wenigern Thalern jährlich abkommen, welche sonst wohl hundert auf eine sich und dem Staat schädliche Art aufwenden, um ihre Rechtsfachen auszuführen.

Diese wenige Gedancken, deren Ausführung ich nützlich und möglich, vors erste aber so bald noch nicht würcklich zu werden glaube, sollen dazu dienen, um denen gelehrten Mitbürgern hiesiger hohen Schule meine diesen Sommer über zu haltende academische Vorträge anzuzeigen, und sie zur geneigten Anhörung derselben dienstlichst einzuladen. Ich werde nemlich von 7 bis 8 Heineccii elementa juris civilis, von 9 bis 10 Wolfi elementa juris feudorum, von 11 bis 12 Pütteri elementa juris publ. Germ., von 2 bis 3 Enzavii elementa juris criminalis erklären. Den Ort und die Zeit der Zusammenkunft werde ich gehörigen Orts anzuzeigen nicht ermangeln.

(3) Obenangeführter v. IVSTI am gedachten Ort S. 17. pag. 24.



Rostock, Diss., 1755-58

X. 2284307

ULB Halle

3

005 047 935





23

17577

Gedancken

von der

Verbesserung des Justizwesens

welche

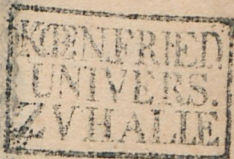
der Anzeige seiner

Sommer-Vorlesungen

voraussetze

Walter Vincent Wiese

der Rechtsen Doctor.



K o s t o c k,

gedruckt bey Johann Jacob Adler, Herzogl. Hof- und Academ. Buchdrucker.

1757.

